



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0903-II/1/b/2014

Wien, am 23. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 30. Oktober 2014 unter der Zahl 2953/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verträge Schubhaftzentrum Vordernberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nein.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bei den beschäftigten Bediensteten des Auftragnehmers bzw. dessen Vertragspartner handelt es sich um Verwaltungshelfer, die keine selbstständigen hoheitlichen Handlungsbefugnisse haben, sondern nur für die Behörde unterstützend tätig werden. Es liegt daher eine Aufgaben-, jedoch keine Verantwortungsteilung vor. Verwaltungshelfer haben die im Rahmen der Schubhaft erforderlichen technisch-humanitären Hilfsdienste in Unterordnung und nach Weisung der Behörde und der dieser beigegebenen Organe der Bundespolizei zu erledigen. Die gesetzten Akte sind der Behörde zuzurechnen.

Der Rechtsschutz ist gewahrt. Seit 1. Jänner 2014 können Maßnahmenbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) an das Verwaltungsgericht des Landes Steiermark erhoben werden. Gemäß § 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) haftet der Bund für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schulhaft zugefügt haben. Der

Schubhaftvollzug ist unstrittig der Vollziehung der Gesetze zuzurechnen. Lehre und Rechtsprechung gehen hier von einem funktionellen Organbegriff aus, sodass sich der Bund ein schadensverursachendes Fehlverhalten eines beigezogenen Privaten zurechnen lassen muss. Für einen Anspruch nach AHG reicht es aus, wenn jemand in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingebunden ist, um andere Organe bei der Besorgung hoheitlicher Aufgaben zu unterstützen oder zu entlasten, ohne dass damit eine Kompetenz zur Setzung von Hoheitsakten kraft selbständiger Entschließung verbunden wäre (s. OGH 4.6.1996, 1 Ob27/95). Für den Schadenersatz kann damit klar festgestellt werden, dass sich der Bund auch das Handeln des beigezogenen Privaten zurechnen lassen muss.

Mit entsprechenden Erlass des Bundesministeriums für Inneres zur detaillierten Abgrenzung von Befugnissen zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vertragspartner wurde klargestellt, dass insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit – einschließlich aller Sicherungsmaßnahmen – ausschließlich den Organen der Polizei obliegt.

Sollten Verwaltungshelfer bei ihrer Betreuungstätigkeit Umstände wahrnehmen, die auf eine Gefährdung der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Angehaltenen schließen lassen, haben sie unverzüglich einen zuständigen Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres zur Entscheidung und weiteren Verfügung zu verständigen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg obliegt demnach immer der Landespolizeidirektion Steiermark als die für die Anhaltung zuständige Behörde. Diese wird repräsentiert durch die im AHZ Vordernberg tätigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Auch die Befugnis zur Verhängung besonderer Sicherungsmaßnahmen stellt eine Ausübung von Zwangsmaßnahmen dar und obliegt daher ausschließlich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zu Frage 6:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 16/J vom 30. Dezember 2013 (11/AB XXV. GP) verwiesen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	nH0RKKLvuIgpONEi1AS0AYKcs0Fk749R1AqfB1qfBG1elTSC/qKyoidfIVcv1ANfCE71AR ³ von 3 Dx811W0odwkAjamCgvoOH6pwh9Picm2YXxb2arf6WcVqOKmXvbwA4eWLOCEhhQw5CcB0xk/R1Fd7uHcw7VF VZObY1VexGga5yKEQAqIJ8sD5HRT1tHokDplw90aFCU3xccfnD1VbjC/8Pi/SQv+u9uv210JGovbjgFXhTf Eqt7hK1fzo9wvK9GYXgUTBXy+FUxEHTBCVUwdTHQ0LLndz5dxLQe4u4hH4btZIr8nzbahEdzJb9pOZkogwae OD9D+Q==	
	Datum/Zeit	2014-12-29T10:40:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	